



Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Postfach 141, 30001 Hannover

Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch gGmbH
Hauptstraße

26452 Sande

Bearbeitet von: Herrn Rieger

E-Mail:
olaf.rieger@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 4105

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
404.21-41201/1/45501401
(1338)

Durchwahl (0511) 120-
4105

Hannover,
08.12.2010

Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG

Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch

Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln gem. § 9 Abs. 1 KHG vom 17.09.2009 für die Investitionsmaßnahme „Notaufnahme und zentrale Funktionsdiagnostik, 1. BA“

Bewilligungsbescheid

Anlagen:

- Muster der Eintragungsbewilligung
- Nebenbestimmungen zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag vom 17.09.2009 auf Förderung der Investitionsmaßnahme „Notaufnahme und zentrale Funktionsdiagnostik, 1. BA“ gem. § 9 Abs. 1 KHG i. V. m. § 5 Abs. 2 Nds. KHG als Festbetragsfinanzierung i. H. v. 6.000.000,00 Euro (Sechsmillionen Euro) gebe ich statt und bewillige Ihnen abweichend als Abschlag für den 1. Finanzierungsabschnitt Fördermittel i. H. v. 2.000.000,00 Euro (Zweimillionen Euro).

Nebenbestimmungen

Die Investitionsmaßnahme „Notaufnahme und zentrale Funktionsdiagnostik, 1. BA“ ist nach den von Ihnen mit Schreiben vom 10.06.2001, mit nachgereichten Unterlagen vom 05.08.2010, vorgelegten Planungsunterlagen,

- unter Einhaltung der Nutzflächenansätze des genehmigten Raum- und Funktionsprogramms,
- unter Beachtung der in dem Prüfbericht der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD)

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
05 11) 120-4296 Allgemein
05 11) 120-5999 Abt. Soziales
05 11) 120-3096 Abt. Frauen
05 11) 120-3092 Abt. Familie
05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
05 11) 120-3095 Abt. Beu

Bankverbindung

Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail

Poststelle@ms.niedersachsen.de

vom 06.08.2010, der Bestandteil dieses Bescheides ist, enthaltenen Auflagen, Hinweise und Einbesserungen (Prüfbemerkungen) in den Planungsunterlagen, Erläuterungen, Berechnungen und sonstigen Nebenbestimmungen,

und

- gem. den in der Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind, durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 3 Nds. KHG die Fördermittel zurückverlangt werden können, wenn sie entgegen den Bedingungen sowie Auflagen in diesem Bescheid und in den Allgemeinen Nebenbestimmungen verwendet werden.

Die mit den Fördermitteln finanzierten Anlagegüter sind zweckgebunden für die stationäre Krankenhausversorgung in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Krankenhausplan des Landes (§ 6 KHG, § 3 Nds. KHG) zu nutzen.

Sofern die förderungsfähigen Investitionskosten der o. a. Maßnahme die Festbetragsfinanzierung nach § 5 Abs. 2 Nds. KHG i. H. v. 6.000.000,00 Euro unterschreiten, ermäßigt sich wegen der Zweckbindung der Fördermittel die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG um den Differenzbetrag.

Vor der Auszahlung der Fördermittel sind gem. § 8 Abs. 2 Nds. KHG Sicherheitsleistungen für einen möglichen Rückforderungsanspruch wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zu bewirken:

1. Das Grundstück, auf dem die in der Maßnahme enthaltenen Gebäude errichtet oder umgebaut werden, ist mindestens 30 Jahre ab Fertigstellung als Krankenhaus in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Krankenhausplan des Landes zu nutzen. Zur Sicherung ist im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, einzutragen.
2. Im Grundbuch ist zugunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, eine Buchgrundschuld in Höhe von 6.000.000,00 Euro nebst jährlich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens bis zu 15 v. H., einzutragen.
3. Der Dienstbarkeit und der Grundschuld dürfen in Abteilung III nur solche Grundpfandrechte im Range vorgehen, die zugunsten des Landes Niedersachsen eingetragen sind.

Für die Eintragungsbewilligung stelle ich in der Anlage 1 als Muster einen vorformulierten Text zur Verfügung, den Sie mir bitte in notariell beglaubigter Form wieder einreichen. Ich bitte das Muster der Eintragungsbewilligung, das ich Ihnen auch per E-Mail als Word-Dokument oder als pdf-Datei zur Verfügung stellen kann, zu ergänzen und mir nach der notariellen Beglaubigung der Eintragungsbewilligung, zusammen mit aktuellen Auszügen aus dem Handelsregister und dem Grundbuch sowie einer aktuellen Flurkarte mit den gekennzeichneten Krankenhausbauten bzw. -grundstücken, zu übersenden. Die Eintragung in das Grundbuch wird dann von mir veranlasst.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Bewirkung der Sicherheitsleistung und entsprechend dem Baufortschritt durch die NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

Das weitere Verfahren richtet sich, mit Ausnahme der Regelungen dieses Bescheides, nach der Richtlinie über das Verfahren über die Gewährung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG (RdErl. d. MS v. 01.11.2004 - 404 - 41201/5106 – Nds. MBl. S. 744), die ich hiermit ausdrücklich zum Bestandteil dieses Bescheides erkläre. Diese stehen einschl. der Mustervordrucke (als Word-Formular) in aktueller Fassung auf der Internet-Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (www.ms.niedersachsen.de) unter der Rubrik: „Themen – Gesundheit – Krankenhäuser“ zur Verfügung und können von dort heruntergeladen werden.

Begründung

Die Bewilligung der Fördermittel für die Förderung der o. a. Investitionsmaßnahme erfolgt gem. §§ 9 Abs. 1 i. V. m. 8 Abs. 1 S. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1986 (Nds. GVBl. S. 344) auf der Grundlage Ihres Antrages vom 17.09.2009, der dafür vorgelegten Planungsunterlagen sowie des Prüfberichts der OFD Niedersachsen vom 06.08.2010.

Die Beurteilung der Angemessenheit und Förderungsfähigkeit der für die Durchführung der Investitionsmaßnahme ermittelten Kosten – einschließlich der hierfür ermittelten Honorare und Gebühren für Planungsleistungen und sonstige Nebenkosten (Nr. 7 der Kostenberechnung nach DIN 276) – ergeben sich aus § 9 Abs. 5 KHG. Danach sind die Fördermittel so zu bemessen, dass nur die notwendigen Investitionskosten unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze gefördert werden dürfen.

Die voraussichtlichen förderungsfähigen Investitionskosten gem. § 9 Abs. 1 KHG berechnen sich wie folgt:

vorauss. förderungsfähige bereinigte Bausumme, lt. Ziff. 2 der Anl. 1 des Prüfberichts der OFD		6.486.122,00 Euro
kurzfristiges Anlagegut, lt. Ziff. 3 der Anl. 1 des Prüfberichts der OFD		914.500,00 Euro
zzgl. Planungskosten	10%	1.005.950,00 Euro
davon ff. Erstbeschaffung	50%	502.975,00 Euro
		502.975,00 Euro
Gesamtsumme voraussichtlich förderungsfähige Kosten		6.989.097,00 Euro

Von der Förderung gem. § 9 Abs. 1 KHG – einschließlich der hierauf bezogenen Planungskostenanteile – ausgenommen sind

- Kosten der Instandhaltung (§ 17 Abs. 4b KHG),
 - Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs der Grundstückerschließung und ihrer Finanzierung (§ 2 Nr. 2, 2. Hs. KHG),
 - bauliche Maßnahmen, Installationen, Ausführungsarten, Betriebliche Einbauten, Möbel, Geräte und Planungsleistungen, die nach der baufachlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch die OFD Niedersachsen nicht förderungsfähig sind,
 - Investitionskosten und -anteile, die sich aus der Überschreitung der Flächenansätze des genehmigten Raum- und Funktionsprogramms oder aus Maßnahmen oder Teilmaßnahmen ergeben, die nicht Teil der dieser Bewilligung zugrundeliegenden und förderungsfähigen Investitionsmaßnahme sind,
 - Investitionskosten bzw. -anteile die auf eine ambulante Nutzung entfallen,
- und
- die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (§ 9 Abs. 3 KHG).

Gem. § 9 Abs. 3 KHG wird die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann, gefördert. Wiederbeschaffung im Sinne dieses Gesetzes ist gem. § 9 Abs. 4 KHG auch die Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese nicht wesentlich über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung hinausgeht.

Die Kosten für kurzfristige Anlagegüter der Maschinen und Apparate, Möbel und Med. Gerät (Kostengruppen 3.4, 4.1, 4.2 und 4.4 der Kostenberechnung nach DIN 276) können daher nur dann in die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG einbezogen werden, wenn es sich um eine Erstausrüstung i. S. v. § 9 Abs. 1 KHG mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern oder um deren Ergänzung, wenn im Sinne von § 9 Abs. 4 KHG diese wesentlich über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an medizinische und technische Entwicklung hinausgeht.

Hinweise

Das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement wird durch die OFD Niedersachsen mit der Überwachung der Bauausführung und der Einhaltung der Nebenbestimmungen, der Überprüfung der Mittelanforderungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Nr. 2.5 der o. a. Richtlinie über das Verfahren bei der Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 KHG beauftragt.

Für die Bereitstellung der Fördermittel bitte ich ausdrücklich um fristgerechte Vorlage des Zwischennachweises zum 31.03. jeden Jahres, der Fortschreibung des jährlichen Fördermittelbedarfs zum 01.10. jeden Jahres sowie um umgehende Mitteilung nach Abschluss der Baumaßnahme (vgl. Nr. 5.1 und 5.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG). Den Zwischennachweis bzw. die Fortschreibung des jährlichen Fördermittelbedarfs bitte ich direkt an mich zu übersenden oder als Telefax bzw. per E-Mail zu übermitteln. Die Mitteilung des Abschlusses der Baumaßnahme bitte ich über das zuständige örtliche Baumanagement und die OFD Niedersachsen an mich zu leiten. Vordrucke der jeweiligen Muster sind auf der Internet-Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integ-

ration (www.ms.niedersachsen.de) unter der Rubrik: Themen – Gesundheit – Krankenhäuser als Word-Formulare zum Herunterladen eingestellt.

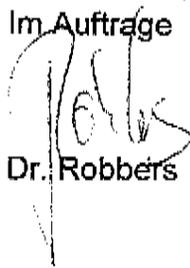
Eine Ausfertigung der geprüften Planungsunterlagen (5 Ordner) habe ich Ihnen mit Schreiben vom 08.09.2010 übersandt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dr. Robbers



Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Postfach 141, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Anlage 1 zum Bescheid vom 08.12.2010

Entwurf einer Eintragungsbewilligung (für eine notarielle Beglaubigung)

Der/die _____ mit dem Sitz in _____, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts _____ unter HRB _____, vertreten durch _____ ist Eigentümer/-in des im Grundbuch von _____ Blatt _____ eingetragenen Grundstücks, belegen in der Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____, Größe: _____ m².

I.

Der/die Eigentümer/-in bestellt an diesem Grundstück zugunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 30159 Hannover,

1. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt:
"Das Grundstück darf bis zum 31.12.2040 nicht anders als zum Betrieb eines Krankenhauses in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Krankenhausplan des Landes Niedersachsen (§ 3 Nds. Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Nds. KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1986 - Nds. GVBl. S. 344) genutzt werden."
Der Höchstbetrag des Wertersatzes (§ 882 BGB) wird für jedes noch verbleibende Jahr der Laufzeit der Dienstbarkeit mit 200.000,00 EUR (in Worten: Zweihunderttausend EUR) angegeben.
2. eine Grundsuld in Höhe von 6.000.000,00 EUR (in Worten: Sechsmillionen EUR). Die Grundsuld ist vom heutigen Tage an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens bis zu 15 v. H., nachträglich zu verzinsen. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes wird ausgeschlossen.

II.

Der/Die Eigentümer/in bewilligt,

1. die vorstehend bezeichnete beschränkte persönliche Dienstbarkeit in Abteilung II an rangbereiter Stelle und im Range vor der gleichzeitig einzutragenden Grundsuld einzutragen,
2. die vorstehend bezeichnete Grundsuld in Abteilung III an rangbereiter Stelle einzutragen.

Die Befugnis des beglaubigenden Notars, nach § 15 GBO die Eintragung zu beantragen, wird ausgeschlossen.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 20-5999 Abt. Soziales
(05 11) 20-3096 Abt. Frauen
(05 11) 20-3092 Abt. Familie
(05 11) 20-4285 Abt. Gesundheit
(05 11) 20-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BlZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de